

**Dr. Harald Vinke**

# Medienrecht

## ***4. Teil***

### ***Internetrecht***

A. Rechtliche Entwicklung .....	3
I. Ausgangslage .....	3
II. Kompromiss 1996: Teilung der Aufgaben .....	3
III. Neuregelung 2007: Telemediengesetz (TMG) .....	4
B. Begriff des Telemediendienstes .....	5
I. Negativabgrenzung zu: .....	5
II. Regelung der Telemedien in TMG und RStV .....	7
C. Zulassungs- und Anmeldefreiheit.....	8
D. Informationspflichten .....	9
I. Allgemeine Informationspflichten .....	9
1. § 5 TMG .....	9
2. Informationspflichten in § 55 RStV .....	10
II. Besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (§ 6 TMG) 10	
III. Sonderbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote .	11
E. Die Verantwortlichkeit der Anbieter .....	12
I. Die Haftung für eigene Informationen .....	12
II. Die Durchleitung von Informationen/Zugangsvermittlung.....	13
III. Zwischenspeicherung/Caching .....	13
IV. Speicherung/Hosting .....	14
V. Einzelfälle .....	15
1. Haftung für Links .....	15
2. Haftung für rss-Feeds.....	17
3. Haftung bei Internetplattformen .....	18
a) Internetauktionen.....	18
b) Störerhaftung bei Meinungsforen im Internet.....	20
c) Störerhaftung bei Blogspot .....	22
d) Youtube und die GEMA .....	22
4. Suchmaschinen .....	22
5. Sonderproblem: Haftung der WLAN-Betreiber .....	23
F. Recht der Domains.....	26
I. Domain.....	26
II. Schutz von Domains / Schutz gegen Verwendung als Domain .....	27
III. Problemfälle bei Gleichnamigkeit.....	32
1. Firmenname/bürgerlicher Name gegen Städtename.....	32
anders aber:.....	32
2. Firmenbezeichnung gegen bürgerlichen Namen.....	33
3. Firmenbezeichnung gegen Firmenbezeichnung.....	33
4. Gebrauch eines Städtenamens mit anderer Top-level-domain .....	35

## A. Rechtliche Entwicklung

### I. Ausgangslage

Die stürmische Entwicklung der neuen Medien in den 90er Jahre erforderte rechtliche Regelungen

ungeklärte Probleme:

- Abgrenzung zum Rundfunk
- Rechtsverhältnisse der Nutzer

"Hauptproblem": Wer hat die **Gesetzgebungskompetenz**?

*(Siehe Skript 1. Teil Grundlagen)*

Bund: nach GG zuständig für

- Postwesen und Telekommunikation (Art. 73 Nr. 7 GG)
- Recht der Wirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG)

Länder:

- Internetdienste = rundfunkähnliche Dienste
- Berufung auf Art. 70 GG: Wenn eine Regelungsmaterie nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen ist, dann sind die Länder zuständig.

### II. Kompromiss 1996: Teilung der Aufgaben

zuständig für die

- an die Allgemeinheit gerichteten Dienste → Länder
- Dienste für Individualkommunikation → Bund

Umsetzung:

Länder: **Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)**

Bund: **Teledienstegesetz (TDG)**  
**Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)**

- Mediendienste-Staatsvertrag und Teledienstegesetz schlossen einander aus

Definition Mediendienst: § 2 MDStV	Definition Teledienst: § 2 TDG
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für das Angebot und die Nutzung von <b>an die Allgemeinheit gerichteten</b> Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden. Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Ferner bleiben die Bestimmungen des Teledienstegesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung, die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie der Bereich der Besteuerung unberührt.	(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine <b>individuelle Nutzung</b> von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).
→ Anbieterperspektive	→ Nachfragerperspektive

- inhaltlich waren beide Vorschriften aber im Wesentlichen identisch

### III. Neuregelung 2007: Telemediengesetz (TMG)

Neuregelung im Rahmen der Föderalismusreform (März 2007):

- **Telemediengesetz (TMG)**

fasst in einem Gesetz zusammen, was zuvor auf drei verschiedene Regelwerke (MDStV, TDG, TDDSG) verteilt war.

- in den **Rundfunkstaatsvertrag** wurden ergänzende Vorschriften zu inhaltlich geprägten Telemedien aufgenommen (§§ 54 ff RStV)

## **B. Begriff des Telemediendienstes**

früher: (siehe oben A II.)

Teledienste: Waren- und Dienstleistungsangebote, die im Netz abgerufen werden können

Mediendienste: zeichnen sich durch Meinungsbildungsrelevanz aus

jetzt:

einheitlicher Begriff der „**Telemedien**“

Terminologie entstammt Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

### **§ 1 TMG - Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der Besteuerung.

(3) Das Telekommunikationsgesetz und die Pressegesetze bleiben unberührt.

(4) Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag).

(5) Dieses Gesetz trifft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.

## **I. Negativabgrenzung zu:**

- **Telekommunikationsdiensten**

Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze

→ Angebote von access-Providern

Wenn es nur um reine Transportleistung geht, gilt das **TelekommunikationsG (TKG)**.

- **telekommunikationsgestützten Diensten nach § 3 Nr. 25 TKG**

Dienste, die keinen räumlich oder zeitlich trennbaren Leistungseinfluss auslösen, sondern bei denen die Leistung noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt wird.

→ 0900-Nummern

- **Rundfunk**

**§ 2 RStV - Begriffsbestimmungen**

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

→herkömmlicher Rundfunk

→Live-streaming (nicht zeitversetzt)

Problem: Abgrenzung

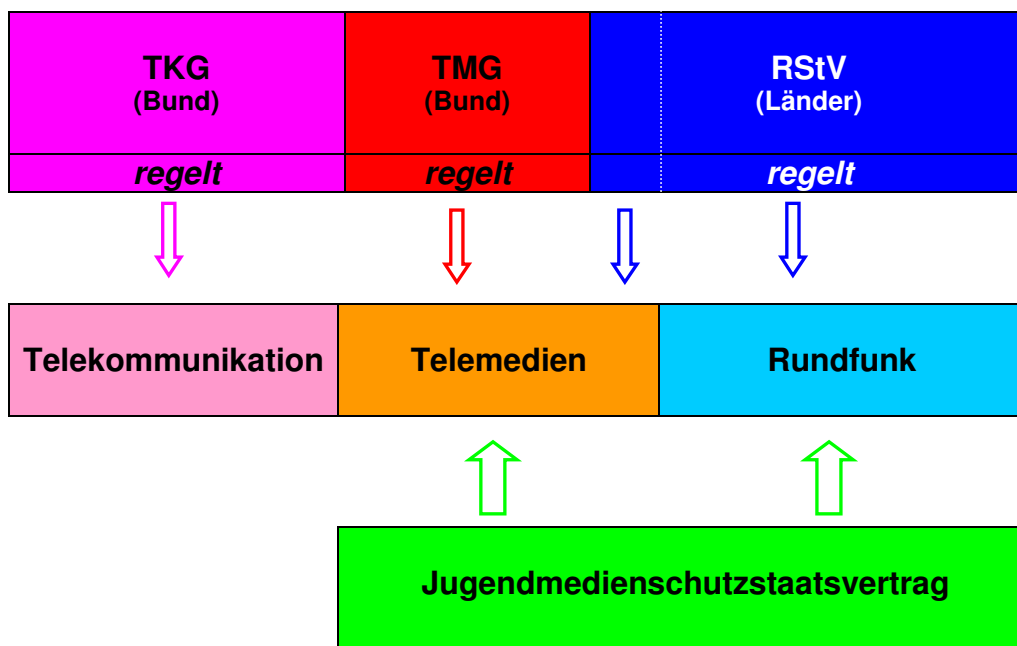
→Webcasting

aber: **Fernsehtext** und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle sind **Telemedien**

## II. Regelung der Telemedien in TMG und RStV

TMG	RStV
<u>wirtschaftsbezogene</u> Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortlichkeit</li> <li>- Herkunftslandprinzip</li> </ul>	<u>inhaltsbezogene</u> Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Impressumspflichten</li> <li>- journalistische Sorgfalt</li> <li>- Gegendarstellungsrecht</li> </ul>

**Übersicht: Welche Gesetze gelten für welche Regelungsmaterien?**



## C. Zulassungs- und Anmeldefreiheit

### **§ 4 TMG – Zulassungsfreiheit**

Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

Problem:

**Abgrenzung** von nicht-zulassungspflichtigen Informations- und Kommunikationsdiensten zu **zulassungspflichtigem Rundfunk**

**Rundfunk**: Veranstaltung für die Allgemeinheit

= Medium und Faktor der öffentlichen **Meinungsbildung**

→ entscheidend ist die Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft des Angebots.

### **Rundfunkstaatsvertrag**

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) **Rundfunk** ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. **Telemedien** sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

....

(3) **Kein** Rundfunk sind Angebote, die

1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,
2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,
3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder
5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.

#### **§ 20 Zulassung**

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer **Zulassung**. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 bis 39a richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20a; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen.

## Sonderregelung für Internet-Radio:

### **§ 20b RStV - Hörfunk im Internet**

Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20a entsprechend.

→ keine Zulassung erforderlich

→ nur Anzeigepflicht



### **Problemfall: Internet-TV:**

keine ausdrückliche gesetzliche Regelung

abhängig von der Beurteilung des Angebots im Einzelfall

→ Breitenwirkung und Suggestivkraft?

***siehe Checkliste der Medienanstalten für Veranstalter von Web-TV vom 19.10.2011***

## **D. Informationspflichten**

### **I. Allgemeine Informationspflichten**

#### **1. § 5 TMG**

Diensteanbieter haben für **geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt** angebotene Telemedien mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name und Anschrift (bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten)
- E-Mail-Adresse
- soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer
- evtl. berufsrechtliche Angaben (z.B. Kammerzugehörigkeit)
- evtl. Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG

Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## 2. Informationspflichten in § 55 RStV

Namen und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten

Die Vorschrift ist eigentlich neben § 5 TMG überflüssig, aber Rechtsgrundlage für die Überwachung durch die Landesmedienanstalten.

Zur Erinnerung:

TMG = Bundesgesetz

RStV = Landesrecht

## II. Besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (§ 6 TMG)

"kommerzielle Kommunikation" = **§ 2 Nr. 5 TMG:**

jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt

- Kommerzielle Kommunikation muss klar als solche zu erkennen sein.
- Identifizierbarkeit der Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen
- Klare Erkennbarkeit von Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke. Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
- Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

### III. Sonderbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote

geregelt in **§ 55 Abs. 2** und **§ 56 RStV**:

zusätzliche Rechte und Pflichten aus dem Presserecht:

- Impressumspflicht bei *journalistisch-redaktionellen Angeboten*
- presserechtliche Sorgfaltspflichten
- Gegendarstellungsanspruch

## E. Die Verantwortlichkeit der Anbieter

- keine Begründung einer eigenständigen TMG-Haftungsregelung
- geregelt wird im TMG **nur die Haftung der Anbieter aus anderen Gesetzen** unter Berücksichtigung der besonderen Konstellationen im Multi-Mediabereich

= Haftungsausschluss für bestimmte Konstellationen im Hinblick auf

→ **strafrechtliche** Verantwortlichkeit

→ **Schadensersatzhaftung**

Aber:

**kein Haftungsausschluss für Störerhaftung** (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG)

→ für **Unterlassungsansprüche** gelten die **Haftungsprivilegien** nach TMG **nicht** !

## I. Die Haftung für eigene Informationen

### § 7 TMG - Allgemeine Grundsätze

1) Diensteanbieter sind **für eigene Informationen**, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den **allgemeinen Gesetzen** verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

Diensteanbieter = jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt

- **Haftung für eigene Informationen**
- **Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts, Strafrechts oder des öffentlichen Rechts**

z.B. UrhG

(Zur Haftung von Portal-Betreibern für Inhalte Dritter siehe unten)

## II. Die Durchleitung von Informationen/Zugangsvermittlung

Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die nur fremde Informationen übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln = **Access-Provider**

### § 8 TMG - Durchleitung von Informationen

1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

- **keine Verantwortlichkeit für fremde Informationen, die nur weitergeleitet werden**
- **auch bei kurzzeitiger Zwischenspeicherung**

## III. Zwischenspeicherung/Caching

Zwischenspeicherung, die über reine Durchleitung hinausgeht: **Proxy-Server**

### § 9 TMG - Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,

2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- **keine Verantwortlichkeit bei Einhaltung der in § 9 TMG genannten Verhaltenspflichten**
- **Pflicht zur sofortigen Sperre bei Kenntnis der Löschung am Ausgangsort oder gerichtlicher Anordnung**
- **Voraussetzung für Verantwortlichkeit: Kenntnis des Inhalts**
- **aber keine Pflicht zur Prüfung/ keine Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Inhalts erforderlich**
- **Sperrung muss zumutbar sein**

#### IV. Speicherung/Hosting

##### § 10 TMG - Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

- **keine Verantwortlichkeit bei rein technischer Speicherung,**
    - **sofern keine Kenntnis**
- oder**
- **nach Kenntniserlangung unverzügliche Sperre oder Entfernung**

Der Haftungsausschluss betrifft nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schadensersatzhaftung (siehe oben)

→ Unterlassungsanspruch nicht ausgeschlossen

Internetauktionshaus kann bei Fällen von Markenpiraterie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden – BGH, Ur. v. 30.04.2008 (I ZR 73/05)

dazu unten: **Haftung bei Internet-Foren**

## V. Einzelfälle

### 1. Haftung für Links

- keine Regelung im TMG
- entscheidend, wie der fremde Inhalt präsentiert wird
- in der Regel Zugangsvermittlung im Sinne von § 8 TMG

BGH, Ur. v. 18.10.2007 – I ZR 102/05 (ueber18.de)

#### **Leitsatz**

1. Die Haftung desjenigen, der einen Hyperlink auf eine Website mit rechtswidrigen Inhalten setzt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Macht sich derjenige, der den Hyperlink setzt, die Inhalte, auf die er verweist, zu eigen, haftet er dafür wie für eigene Informationen

#### **Gründe**

....

Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass die Beklagte auf ihrer Website "ueber18.de" einen Katalog mit Anbietern unterhält, die ihr Altersverifikationssystem einsetzen. Interessenten können auf diese Weise mit einem Mausklick aus einem umfangreichen, Erwachsenen vorbehaltenen pornographischen Angebot auswählen. Das Telemediengesetz enthält ebenso wenig wie das Teledienstegesetz eine Regelung der Haftung desjenigen, der mittels eines elektronischen Querverweises (Hyperlink oder Link) den Zugang zu rechtswidrigen Inhalten eröffnet. Die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, deren Umsetzung die beiden Gesetze dienen, hat die Frage der Haftung der Hyperlinks ausgespart (vgl. Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie). Aus der Gesetzgebungsgeschichte ergibt sich eindeutig, dass die Haftung der Hyperlinks - auch wenn die Richtlinie insoweit keine Sperrwir-

kung entfaltet - im Teledienstegesetz und damit auch im Telemediengesetz, das die Bestimmungen der §§ 8 ff. TDG unverändert übernommen hat (nunmehr §§ 9 ff TMG), nicht geregelt worden ist.... Die Haftung für Hyperlinks richtet sich daher nach den allgemeinen Vorschriften.... Danach ist eine differenzierte Beurteilung geboten, wie sie die Rechtsprechung bereits in der Zeit vor Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr für erforderlich gehalten hatte. Zumindest derjenige, der sich die fremden Informationen, auf die er mit Hilfe des Hyperlinks verweist, zu eigen macht, haftet dafür wie für eigene Informationen, also wie ein Content-Provider i.S. des § 7 Abs. 1 TMG bzw. des § 8 Abs. 1 TDG (vgl. LG Hamburg NJW 1998, 3650; LG München I MMR 2000, 566, 568, jeweils zu § 5 Abs. 1 TDG 1997;...).

Dass sich die Beklagte mit den elektronischen Verweisen auf die pornographischen Angebote dieser Kunden die dort vermittelten Inhalte **zu eigen gemacht** hat, unterliegt keinem Zweifel. Nach den getroffenen Feststellungen sind diese Verweise wesentlicher Bestandteil ihrer Geschäftsidee. Sie bietet ihren Kunden nicht nur ein verhältnismäßig leicht zu umgehendes und damit - wie sogleich unter II 2 im Einzelnen dargestellt - unzureichendes Altersverifikationssystem an, sondern schaltet das pornographische Angebot ihrer Kunden jeweils frei und nimmt es in einen Katalog pornographischer Angebote auf. Die Attraktivität dieser Leistung, die die Beklagte zusätzlich neben dem Altersverifikationssystem erbringt, liegt darin, dass Internetnutzern auf der Suche nach einschlägigen Angeboten über die Website der Beklagten ein gebündelter Zugang zu den pornographischen Websites ihrer Kunden verschafft wird. Dabei geht es - wie bereits der Domainname "ueber18.de" signalisiert - gerade darum, die Internetnutzer zu pornographischen Angeboten zu führen, die nach § 4 Abs. 2 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen. Hierauf ist die Absicht gerichtet, die die Beklagte mit ihrem Angebot verbindet.

BGH, Urt. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08 (any-dvd - Link bei Berichterstattung über Kopierschutz – Heise)

Links im Rahmen der Online-Berichterstattung auf fremde Inhalte sind von der Presse- und Meinungsfreiheit umfasst, wenn sie einzelne Angaben des Beitrags belegen oder diese durch zusätzliche Informationen ergänzen sollen. Der Grundrechtsschutz umfasst die Meinungs- und Pressefreiheit in sämtlichen Aspekten. Er erstreckt sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Meinungsäußerung oder Berichterstattung; zum Recht auf freie Presseberichterstattung gehört gleichfalls neben der inhaltlichen die formale Gestaltungsfreiheit.

BGH, Urt. v. 17.07.2003 – I ZR 259/00 (Paperboy)

Wird ein Hyperlink zu einer Datei auf einer fremden Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk gesetzt, wird dadurch nicht in das Vervielfältigungsrecht an diesem Werk eingegriffen

Durch das Setzen eines Hyperlinks auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk wird in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes nicht eingegriffen.

LG Hamburg, Urt. v. 18.05.2012 – 324 O 596/11 (Haftung für Einbindung eines youtube-Videos)



1. Ein Linksetzer, der in seinem Internetblog ein das Persönlichkeitsrecht verletzendes Video über die Eigenblutbehandlung in einer Arztpraxis verbreitet, haftet als Störer nach den allgemeinen Grundsätzen ab dem Zeitpunkt, ab dem er Kenntnis von dem gerichtlichen Vorgehen gegen das verlinkte Video besitzt.

2. Die Kenntnis des gerichtlichen Vorgehens stellt einen Anlass dafür dar, den Videobeitrag zu hinterfragen, eigene Recherchen durchzuführen und zu prüfen, ob er eine Persönlichkeitsrechtsverletzung beinhaltet. Vor einer weiteren Verbreitung wäre es weiterhin angezeigt gewesen, bei dem Betroffenen nachzufragen. Ein Linksetzer, der diese Maßnahmen unterlässt und den Beitrag nicht auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft, verletzt die ihm nach den konkreten Umständen des Einzelfalls aufzuerlegende Prüfungspflicht.

Sachverhalt:

Der Kläger, ein in München praktizierender Krebsarzt, hatte zunächst erfolgreich gegen eine Videoberichterstattung im ZDF-Magazin „WISO“ geklagt. Mittels einstweiliger Verfügung wurde dem ZDF durch das LG Hamburg untersagt, die Videoberichterstattung über den umstrittenen Arzt unter dem Titel „WISO ermittelt: Dubioser Krebsarzt“, welche u.a. Aufnahmen aus seiner Praxis beinhaltete, weiterhin zu senden oder zu verbreiten. Das LG schloss sich in diesem ersten Verfahren der Argumentation des Klägers an, der zufolge das durch die versteckten Aufnahmen im Empfangsbereich seiner Praxis erlangte Videomaterial rechtswidrig zustande gekommen sei und schon deshalb nicht ausgestrahlt werden dürfe. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Ausstrahlung bestehe auch nicht aufgrund des öffentlichen Interesses am Inhalt des Materials: Zwar handele es sich bei der Berichterstattung „um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“, jedoch sei es als nicht unerhebliches Indiz für einen Eingriff in die Rechte des Betroffenen zu werten, wenn dieser Zweck mittels Täuschung zur widerrechtlichen Erlangung von Informationen erreicht wird. Dieser Sichtweise schloss sich das Landgericht an.

Über diese Geschehnisse berichtete der Beklagte, Rechtsanwalt und daneben Betreiber eines Medienrechtsblogs, in seinem Blog. Dabei bettete er den WISO-Beitrag, welcher zu diesem Zeitpunkt noch bei YouTube verfügbar war, mittels eines sog. „embedded links“, also einem in einen Fließtext eingebetteten Link, in seinen Kommentar ein.

Der Kläger verlangt vom Beklagten neben der Unterlassung der Verbreitung einzelner Passagen des Fernsehbeitrags auch das Entfernen der Links und die Erstattung der Kosten für die Abmahnung.

## 2. Haftung für rss-Feeds

BGH, Urt. v. 27.03.2012 – VI ZR 144/11

1. Der Betreiber eines Informationsportals, der erkennbar fremde Nachrichten anderer Medien (hier: RSS-Feeds) ins Internet stellt, ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist erst verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt.

2. Weist ein Betroffener den Betreiber eines solchen Informationsportals auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Inhalt einer in das Portal eingestellten Nachricht hin, kann der Betreiber des Portals als Störer verpflichtet sein, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern.

**Sachverhalt**

Die Beklagte betreibt unter ihrer Internet- Adresse ein Informationsportal. In diesem stellt sie Informationen aus Medien zur Verfügung, die sie über sogenannte RSS-

Dienste bezieht. Diese versorgen ihre Abonnenten ähnlich einem Nachrichtenticker fortlaufend mit kurzen Informationsblöcken, die aus einer Schlagzeile mit kurzem Textanriss und einem Link zur Originalseite bestehen. Der Nutzer kann auf der Internetseite der Beklagten auch Suchbegriffe eingeben und innerhalb des auf dem Portal zur Verfügung stehenden Materials recherchieren.

Am 16. Oktober 2009 verbreitete die Beklagte unter dem Titel "Ex-RAF-Terroristin H. radelt in den Freigang" ein Bildnis, welches Frau H. zeigte und heimlich aufgenommen worden war. Das Bild mit dem zugehörigen Artikel stammte aus einem RSS-Feed der Streithelferin, der Inhaltsverantwortlichen für die Website www. bild. de. Diese hatte das Bildnis und den dazugehörigen Artikel bereits am 13. Oktober 2009 aus dem Netz genommen, nachdem die Kläger, von Frau H. beauftragte Rechtsanwälte, eine entsprechende einstweilige Verfügung erwirkt hatten.

Im Auftrag von Frau H. nahmen die Kläger auch die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Diese entfernte daraufhin ebenfalls den Artikel, verweigerte aber die Zahlung der durch die Inanspruchnahme der Kläger entstandenen Rechtsanwaltskosten, welche die Kläger aus abgetretenem Recht von Frau H. im vorliegenden Rechtsstreit geltend machen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger hat das Landgericht zurückgewiesen. Es hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen, weil noch nicht höchststrichterlich geklärt sei, ob den Betreiber eines Informationsportals, der abonnierte RSS-Feeds ungeprüft auf seiner Internetseite veröffentlicht, die Pflicht treffe, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob der RSS-Feed-Anbieter den RSS-Feed noch anbiete, und bei Unterlassung dieser Pflicht deliktisch hafte.

### 3. Haftung bei Internetplattformen

#### a) Internetauktionen

BGH, Urt. v. 11.03.2004 – I ZR 304/01 (Internetversteigerung I)  
 BGH, Urt. v. 30.04.2008 – I ZR 73/05 (Internetversteigerung III)

Keine Verantwortlichkeit des Diensteanbieters einer Versteigerungsplattform (ebay) für Markenrechtsverletzungen, falls ein Anbieter gefälschte Markenware zur Versteigerung stellt

→ insoweit Haftungsprivileg nach § 10 TMG

aber:

Das Haftungsprivileg für Diensteanbieter gem. § 10 TMG gilt nicht für Unterlassungsansprüche.

Konsequenz:

eBay haftet als Störer, wenn zugelassen wird, dass eindeutig als rechtsverletzend erkennbare Angebote auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Voraussetzung:

**Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten** (z.B. Filtersoftware, Suchsystem)

Für Angebote, die durch die verwendete Software und Suchsysteme nicht als rechtsverletzend erkennbar sind, liegt hingegen kein Verschulden seitens der Plattformbetreiber vor.

zusammenfassend dazu:

BGH, Urt. v. 17.08.2011 – I ZR 57/09 (Stiftparfüm)

1. Weist ein Rechteinhaber den Betreiber eines Online-Marktplatzes auf eine Verletzung seines Rechts durch ein auf dem Marktplatz eingestelltes Verkaufsangebot hin, trifft den Betreiber als Störer die mit einem Unterlassungsanspruch durchsetzbare Verpflichtung, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (Fortführung von BGH, Urt. v. 11.03.2004 - I ZR 304/01 - "Internet-Versteigerung I"; BGH, Urt. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 - "Internet-Versteigerung II" und BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 - "Jugendgefährdende Medien bei eBay").

2. Dies setzt voraus, dass der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Adressat des Hinweises den Rechtsverstoß unschwer - d.h. ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - feststellen kann. Dabei hängt das Ausmaß des insoweit vom Betreiber zu verlangenden Prüfungsaufwandes von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzungen auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des Betreibers auf der anderen Seite.

3. Ein Beleg der Rechtsverletzung durch den Beanstandenden ist nur dann erforderlich, wenn schutzwürdige Interessen des Betreibers des Online-Marktplatzes dies rechtfertigen. Das kann der Fall sein, wenn der Betreiber nach den Umständen des Einzelfalls berechtigte Zweifel am Bestehen eines Schutzrechts, an der Befugnis zur Geltendmachung dieses Schutzrechts durch den Hinweisenden oder aber am Wahrheitsgehalt der mitgeteilten tatsächlichen Umstände einer Rechtsverletzung haben darf und deshalb aufwendige eigene Recherchen anstellen müsste, um eine Rechtsverletzung hinreichend sicher feststellen zu können. Hat der Betreiber des Online-Marktplatzes solche berechtigten Zweifel, ist er grundsätzlich gehalten, dem Hinweisenden diese Zweifel mitzuteilen und nach den Umständen angemessene Belege für die behauptete Rechtsverletzung und die Befugnis des Hinweisenden zu ihrer Verfolgung zu verlangen.

4. Eine Verhaltenspflicht des Betreibers, deren Verletzung eine Wiederholungsgefahr begründen kann, entsteht erst nach Erlangung der Kenntnis von der Rechtsverletzung. Damit kann in derjenigen Verletzungshandlung, die Gegenstand einer Abmahnung oder sonstigen Mitteilung ist, mit der der Betreiber des Online-Marktplatzes erstmalig Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt, keine Verletzungshandlung gesehen werden, die eine Wiederholungsgefahr im Sinne eines Verletzungsunterlassungsanspruchs begründet. Für die Annahme von Wiederholungsgefahr ist vielmehr eine vollendete Verletzung nach Begründung der Pflicht zur Verhinderung weiterer derartiger Rechtsverletzungen erforderlich (Fortführung von BGH, Urt. v. 12.07.2007 – I ZR 18/04, Rn. 53 - BGHZ 173, 188 "Jugendgefährdende Medien bei eBay").

## b) Störerhaftung bei Meinungsforen im Internet

dazu

OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.06.2006 – I - 15 U 1280/05 ( Pornokönig)

1. Auf die Tätigkeit des Forenbetreibers ist das TDG (jetzt TMG) anwendbar. Denn er ist gemäß § 3 Nr. 1 TDG als Telediensteanbieter anzusehen. Nach dieser Vorschrift ist Diensteanbieter, wer eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Hierunter fallen auch die Betreiber sogenannter Host Provider, worunter auch die Angebote von Diskussionsforen zu verstehen sind.

2. Als Telediensteanbieter ist der Forenbetreiber gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 TDG der allgemeinen Störerhaftung auch für fremde Inhalte, die er sich nicht zu eigen gemacht hat, unterworfen. Er kann sich hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs nicht auf die Regelungen der §§ 9-11 TDG berufen, da diese auf die Störerhaftung keine Anwendung finden; insbesondere greift die Haftungsprivilegierung des § 11 TDG gegenüber Unterlassungsansprüchen nicht ein.

3. Dem Diensteanbieter obliegen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 TDG keine allgemeinen Überwachungs- oder Forschungspflichten dahingehend, ob rechtswidrige Inhalte überhaupt vorhanden sind. Eine allgemeine Pflicht, die zahlreichen auf seinem Internetforum existierenden Diskussionsforen mit ihren in die Tausende gehenden Beiträgen auf möglicherweise rechtswidrige Inhalte hin zu überwachen, würde den Forenbetreiber in technischer, persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überfordern und würde das Betreiben von Internetforen letztlich wegen der sich aus der Überwachungspflicht ergebenden Haftungsrisiken unmöglich machen.

4. Weitergehende Prüfungspflichten des Forenbetreibers ergeben sich auch nicht dadurch, dass aufgrund der Häufung von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts und der Ehre des Betroffenen erkennbar war, dass ein Risiko künftiger weiterer Rechtsverletzungen bestand. Entscheidend gegen die Annahme weiterer Prüfungspflichten spricht, wenn der Betreiber als nicht professioneller Forenbetreiber tätig ist, der in keiner Weise von dieser Tätigkeit wirtschaftlich profitiert.

5. Eine Verpflichtung des Betreibers, nur registrierten Usern den Zugang zu dem Forum zu eröffnen, besteht nicht. Den Forenbetreiber trifft daher nur die Pflicht, ihm bekannt gewordene Beiträge rechtsverletzender Art unverzüglich zu löschen.

LG Hamburg, Urt. v. 02.12.2005 - 324 O 721/05 und OLG Hamburg, Urt. v. 22.08.2006 - 324 O 721/05 (Heise-Forum)

Spezielle Überwachungspflichten des Betreibers sind dann angemessen, wenn dieser entweder durch sein eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat, oder wenn ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht im Rahmen des Forums benannt worden ist, und sich die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat.

BGH, Urt. v. 12.11.2009 – I ZR 166/07 (chefkoch/ marions.kochbuch.de)

Die Beklagte betreibt nach Ansicht des BGH mit der Webseite *chefkoch.de* nicht lediglich eine Auktionsplattform oder einen elektronischen Marktplatz für fremde Angebote. Sie habe vielmehr **nach außen sichtbar die inhaltliche Verantwortung für die auf ihrer Internetseite veröffentlichten Rezepte und Abbildungen übernommen**. Die Beklagte kontrolliere die auf ihrer Plattform erscheinenden Rezepte inhaltlich und weise ihre Nutzer auf diese Kontrolle hin. Nicht zuletzt kennzeichne die Beklagte die Rezepte mit ihrem Emblem, einer Kochmütze. Der Verfasser des Rezepts erscheine lediglich als Aliasname und ohne jede Hervorhebung unter der Zutatenliste. Zudem verlange die Beklagte das Einverständnis ihrer Nutzer, dass sie alle zur Verfügung gestellten Rezepte und Bilder beliebig vervielfältigen und an Dritte weitergeben darf.

OLG Hamburg, Urt. vom 04.02.2009 - 5 U 167/07 (Mettenden)

Der Betreiber eines Themenportals für Kochrezepte (*webkoch.de*), der u. a. kochbegeisterten Internet-Nutzern die Gelegenheit bietet, in dem Bereich "Gemeinschaft" im Rahmen einer Chat-Struktur Kochrezepte und/oder Abbildungen zu veröffentlichen, ist für dort eingestellte Foren-Beiträge (hier: urheberrechtsverletzendes Lichtbild) ohne das Hinzutreten weiterer Umstände weder als Täter noch als Teilnehmer verantwortlich, es sei denn er hat sich den Beitrag z.B. zu eigen gemacht (Abgrenzung zu OLG Hamburg, Urt. v. 26.09.2007 - Az.: 5 U 165/06 – Chefkoch/marions.kochbuch)

BGH, Urt. v. 01.07.2014 - VI ZR 345/13 (Ärztewertung I)

1. Dem durch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Internetseite (hier: zur Bewertung von Ärzten) Betroffenen kann ein Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter zustehen. Darüber hinaus darf der Diensteanbieter nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 5 Satz 4 TMG auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten erteilen, soweit dies u.a. für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

2. Der Betreiber eines Internetportals ist in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Sinne des § 12 Abs. 2 TMG dagegen grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln.

Die Haftungsprivilegien der §§ 8 bis 10 TMG schließen einen Unterlassungsanspruch gegen den Forenbetreiber nicht aus.

Um die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrigen Beeinträchtigungen vorgenommen haben, setzt die Haftung eine Verletzung von Prüfungspflichten voraus.

Der Umfang die Prüfungspflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

- Keine proaktive Prüfungspflicht (keine Vorab-Kontrolle)

- Sobald Plattformbetreiber von dem Rechtsverstoß Kenntnis erlangt hat, muss er das konkrete Angebot unverzüglich löschen oder den Zugang hierzu sperren (§ 10 S.1 Nr. 2 TMG)
- Bei wirtschaftlichen Eigeninteressen (z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren) erlegt die Rechtsprechung neben der Löschungs- pflicht die Pflicht auf, künftig aktiv Vorsorge zu treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Verletzungen kommt.

→ Frage der technischen Zumutbarkeit

### c) Störerhaftung bei Blogspot

BGH, Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10 (Haftung für Blogspot)

1. Nimmt ein Betroffener einen Hostprovider auf Unterlassung der Verbreitung einer in einem Blog enthaltenen Äußerung eines Dritten in Anspruch, weil diese das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletze, setzt die Störerhaftung des Hostprovi- ders die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus.
2. Der Hostprovider ist erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt. Dies setzt voraus, dass die Beanstandung des Be- troffenen so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Be- hauptungen des Betroffenen unschwer bejaht werden kann.
3. Eine Verpflichtung zur Löschung des beanstandeten Eintrags besteht, wenn auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Blog Verantwortlichen und einer et- waigen Replik des Betroffenen unter Berücksichtigung etwa zu verlangender Nach- weise von einer rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugehen ist.

### d) Youtube und die GEMA

LG Hamburg, Urt. v. 20.04.2012 – 310 O 461/10 (Haftung von youtu- be für Urheberrechtsverletzungen durch von Nutzern hochgeladenen Videos)

## 4. Suchmaschinen

BGH, Urt. 29.04.2010 - I ZR 69/08 (Thumbnails)

1. Der Betreiber einer Suchmaschine, der Abbildungen von Werken, die Dritte ins Internet eingestellt haben, als Vorschaubilder (sog. Thumbnails) in der Tref- ferliste seiner Suchmaschine auflistet, macht die abgebildeten Werke nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich.
2. Die Verwertung eines geschützten Werks als Zitat setzt nach wie vor einen Zitat Zweck im Sinne einer Verbindung zwischen dem verwendeten fremden Werk oder Werkteil und den eigenen Gedanken des Zitierenden voraus.
3. Ein rechtswidriger Eingriff in urheberrechtliche Befugnisse ist nicht nur dann

zu verneinen, wenn der Berechtigte rechtsgeschäftlich entweder durch Einräumung entsprechender Nutzungsrechte über sein Recht verfügt oder dem Nutzer die entsprechende Werknutzung schuldrechtlich gestattet hat. Vielmehr ist die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in ein ausschließliches Verwertungsrecht auch dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte in die rechtsverletzende Handlung eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung setzt keine auf den Eintritt dieser Rechtsfolge gerichtete rechtsgeschäftliche Willenserklärung voraus.

OLG Hamburg, Urt. v. 28.05.2011 – 3 U 67/11 (Haftung von Google für ehrverletzende Äußerungen in Suchergebnissen)

BGH, Urt. v. 14.05.2013 – VI ZR 269/12 (Autocomplete bei Google)

1. Nimmt ein Betroffener den Betreiber einer Internet-Suchmaschine mit Suchwörtergänzungsfunktion auf Unterlassung der Ergänzung persönlichkeitsrechtsverletzender Begriffe bei Eingabe des Namens des Betroffenen in Anspruch, setzt die Haftung des Betreibers die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus.
2. Der Betreiber ist grundsätzlich erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt.
3. Weist ein Betroffener den Betreiber auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern.

## 5. Sonderproblem: Haftung der WLAN-Betreiber

BGH, Urt. v. 12.05.2010 – I ZR 121/08 (Sommer unseres Lebens)

1. Den Inhaber eines Internetanschlusses, von dem aus ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Zustimmung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht worden ist, trifft eine sekundäre Darlegungslast, wenn er geltend macht, nicht er, sondern ein Dritter habe die Rechtsverletzung begangen.
2. Der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, haftet als Störer auf Unterlassung, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internettauschbörsen einzustellen.

→ Schutzpflichten

OLG Köln, Urt. v. 16.05. 2012 – 6 U 239/11

1. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist; daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung be-

gangen. Diese sekundäre Darlegungslast geht aber in der Regel nicht so weit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist. Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten oder exkulpieren muss.

2. Von einer anlasslosen zumutbaren Prüf- und Kontrollpflicht des Anschlussinhabers gegenüber seinem Ehegatten ist im Rahmen der Störerhaftung nicht auszugehen. Im Verhältnis einer Ehefrau als Internetanschlussinhaberin zu ihrem Ehemann als überwiegendem Nutzer eines solchen Anschlusses bestehen keine vergleichbaren Kontrollpflichten wie im Verhältnis der Eltern zu ihren - insbesondere minderjährigen - Kindern oder anderen Hausgenossen.

**BGH, Urt. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12**

**Keine Haftung für volljährige Familienangehörige bei Filesharing**

Bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige ist zu berücksichtigen, dass die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht und Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind. Im Blick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen darf der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber - etwa aufgrund einer Abmahnung - konkreten Anlass für die Befürchtung hat, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Da der Beklagte nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass sein volljähriger Stiefsohn den Internetanschluss zur rechtswidrigen Teilnahme an Tauschbörsen missbraucht, haftet er auch dann nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen seines Stiefsohnes auf Unterlassung, wenn er ihn nicht oder nicht hinreichend über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen belehrt haben sollte.



## Übersicht

Verantwortlichkeit für	geregelt in	Rechtsfolge
eigene Informationen (Content-Provider)	§ 7 TMG	nach <u>allgemeinen</u> Gesetzen <b>verantwortlich</b> → strafrechtliche Verantwortlichkeit → Schadensersatzhaftung → <u>kein</u> Haftungsausschluss für Störerhaftung (= Unterlassung)
Durchleitung (Access-Provider)	§ 8 TMG	<b>keine Verantwortlichkeit</b> , wenn -Übermittlung nicht veranlasst wurde. - Adressaten nicht ausgewählt, - Informationen nicht ausgewählt oder verändert wurden
zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung (Caching)	§ 9 TMG	<b>keine Verantwortlichkeit</b> , wenn - Informationen nicht verändert und - Technologiestandards beachtet wurden  <b>aber</b> Sperrverpflichtung, wenn Kenntnis von Entfernung oder Sperrung durch Dritte
Speicherung von fremden Informationen, Hosting (Service-Provider)	§ 10 TMG	<b>keine Verantwortlichkeit</b> , wenn - keine Kenntnis der Rechtswidrigkeit  <b>aber</b> Pflicht zur unverzüglichen Entfernung oder Sperrung bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit

## F. Recht der Domains

### I. Domain

Domainname: Zuordnung eines im Internet verwendeten Namens zu einem bestimmten Rechner/ IP-Adresse

Domainnamen sind hierarchisch von rechts nach links gegliedert.

<b>(Sub-Domains).</b>	<b>Second Level Domain</b>	<b>.Top Level Domain</b>
	weimar	.de
	bundeskanzler	.de

#### Regelung/Verfahren:

keine gesetzliche Regelung der Vergabe von Domainnamen

Vergabe erfolgt durch private Gesellschaften

Verwaltung der zentralen Datenbank und Server der Top-Level-Domains .com, .net, .org bei NSI (Network Solutions) im Auftrag der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers

für Deutschland gültige Domains (unterhalb der Top Level Domain .de) werden von der **DENIC** (Deutsches Network Information Center) verwaltet.

DENIC erlaubt seit kurzem Domainnamen mit einem Zeichen

Vergabe der Domains nach Prioritätsprinzip

#### Probleme:

- Schutz des eigenen Namens/ der eigenen Marke gegen eine Verwendung als Domain durch einen Dritten
- Interesse des Domaininhabers an einem Gebrauch des in der Domain enthaltenen Namens oder der geschäftlichen Bezeichnung bzw. an der Verwendung einer verwechslungsfähigen Domain

## II. Schutz von Domains / Schutz gegen Verwendung als Domain

BVerfG NJW 2005, 589 ff - Adacta

Das Nutzungsrecht an einer Domain unterfällt der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG.

Im einfachen Recht folgt ein Schutz von Domains bzw. gegen eine Verwendung einer Domain aus §§ 14, 15 MarkenG bzw. § 12 BGB.

- § 14 Abs. 5 MarkenG
  - § 15 Abs. 4 MarkenG
  - § 12 Satz 2 BGB
- ⇒ gewähren Unterlassungsansprüche des Berechtigten gegen den unrechtmäßigen Verwender einer Domain

### Prüfungsschritte bei Streitigkeiten:

Wer ohne rechtfertigenden Grund eine Domain verwendet, die die Gefahr der Verwechslung mit einem anderen Domainnamen beinhaltet, dem kann der Berechtigte einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 14, 15 MarkenG entgegenhalten.

#### 1. Fällt die mit der Domain konkurrierende Bezeichnung unter das Markenrecht?

- a) Handelt es bei der mit der Domain konkurrierenden Bezeichnung um eine Marke?

#### **§ 3 MarkenG - Als Marke schutzfähige Zeichen**

1) Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

(2) Dem Schutz als Marke nicht zugänglich sind Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen,

1. die durch die Art der Ware selbst bedingt ist,

2. die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder
3. die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

#### **§ 4 MarkenG – Entstehung des Markenschutzes**

Der Markenschutz entsteht

1. durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Patentamt geführte Register,
2. durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat, oder
3. durch die im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft) notorische Bekanntheit einer Marke.

Marke = Zeichen, Wörter, Personennamen, Buchstaben und Zahlen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

#### Voraussetzung:

- Eintragung im Markenregister des Deutschen Patentamtes
- Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr und Erlangung von Verkehrsgeltung innerhalb der beteiligten Verkehrskreise

Bei bestimmten allgemeinen Begriffen besteht Freihaltebedürfnis = keine Eintragung als Marke möglich (str, ob dagegen Verwendung als Domain zulässig ist)

#### wenn keine Marke vorliegt:

b) Handelt es bei der mit der Domain konkurrierende Bezeichnung um eine **geschäftliche Bezeichnung** i.S. der §§ 5 Abs. 1, 15 MarkenG?

#### **§ 5 MarkenG – Geschäftliche Bezeichnungen**

- (1) Als geschäftliche Bezeichnungen werden Unternehmenskennzeichen und Werktitel geschützt.
- (2) Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Der besonderen Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten.
- (3) Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmen, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.

Geschäftliche Bezeichnungen = Unternehmenskennzeichen und Werktitel

Unternehmenskennzeichen: Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden.

Recht entsteht durch Ingebrauchnahme im inländischen Geschäftsverkehr

wenn 1.a) oder 1.b) (+) → Nr. 2

wenn 1.a) oder 1.b) (-) → Nr. 3

2. **Unterlassungsanspruch** des Inhabers der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung **bei Verwendung eines mit der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung identischen Zeichens** (§ 14 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 15 Abs. 4 MarkenG)

**§ 14 MarkenG - Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch**

- 1) Der Erwerb des Markenschutzes nach § 4 gewährt dem Inhaber der Marke ein ausschließliches Recht.
- (2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr
1. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt,
  2. ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfaßten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, daß das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder
  3. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.
- (3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so ist es insbesondere untersagt,
1. das Zeichen auf Waren oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen,
  2. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen,
  3. unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,
  4. unter dem Zeichen Waren einzuführen oder auszuführen,
  5. das Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.
- (4) Dritten ist es ferner untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr
1. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen auf Aufmachungen oder Verpackungen oder auf Kennzeichnungsmitteln wie Etiketten, Anhängern, Aufnähern oder dergleichen anzubringen,
  2. Aufmachungen, Verpackungen oder Kennzeichnungsmittel, die mit einem mit der Marke identischen Zeichen oder einem ähnlichen Zeichen versehen sind, anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder
  3. Aufmachungen, Verpackungen oder Kennzeichnungsmittel, die mit einem mit der Marke identischen Zeichen oder einem ähnlichen Zeichen versehen sind, einzuführen oder auszuführen,
- wenn die Gefahr besteht, daß die Aufmachungen oder Verpackungen zur Aufmachung oder Verpackung oder die Kennzeichnungsmittel zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, hinsichtlich deren Dritten die Benutzung des Zeichens nach den Absätzen 2 und 3 untersagt wäre.

(5) Wer ein Zeichen entgegen den Absätzen 2 bis 4 benutzt, kann von dem Inhaber der Marke auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(6) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Inhaber der Marke zum Ersatz des durch die Verletzungshandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(7) Wird die Verletzungshandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so kann der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs geltend gemacht werden.

### **§ 15 MarkenG - Ausschließliches Recht des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch**

(1) Der Erwerb des Schutzes einer geschäftlichen Bezeichnung gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht.

(2) Dritten ist es untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen.

(3) Handelt es sich bei der geschäftlichen Bezeichnung um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung, so ist es Dritten ferner untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, wenn keine Gefahr von Verwechslungen im Sinne des Absatzes 2 besteht, soweit die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(4) Wer eine geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen entgegen Absatz 2 oder 3 benutzt, kann von dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(5) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(6) § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

a) *Handelt es sich bei der Domain um die Verwendung eines mit der Marke oder geschäftlichen Bezeichnung identischen Zeichens?*

Identität i.d.R. nicht gegeben wegen des angefügten Top-level-Zusatzes

falls nicht:

b) *Liegt Zeichenähnlichkeit vor?*

→ Verwechslungsgefahr erforderlich

aa) Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke? (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG)

bb) Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfaßten Waren oder Dienstleistungen, so dass für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht? (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG)

cc) keine Verwechslungsgefahr erforderlich, wenn es sich um eine im Inland bekannte Marke handelt (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG)

(für geschäftl. Bezeichnung § 15 Abs. 2 und 3 MarkenG)

### 3. Namensschutz nach § 12 BGB, soweit Domain Namensbestandteil hat

#### § 12 BGB Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

→ außerhalb des geschäftlichen Verkehrs

- Namen natürlicher Personen
- Namen juristischer Personen (auch öffentlich-rechtliche Körperschaften)

### III. Problemfälle bei Gleichnamigkeit

→ Grundsatz der Priorität

#### 1. Firmenname/bürgerlicher Name gegen Städtename

→ Grundsatz der Priorität

##### **boos.de**

LG Augsburg, Ur. v. 15.11.2000 - 6 O 3536/00 und OLG München, Ur. v. 11.07.2001 - 27 U 922/00

Parteien sind eine Gemeinde mit dem Namen Boos und eine Firma, welche mit Werkstatt- und Industrieausrüstungen handelt und sich im Internet die Domain "www.boos.de" (benannt nach ihrem Geschäftsführer H. Boos) reserviert hat. Die Gemeinde verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, die Bezeichnung boos.de im Internetverkehr als Adresse zu benutzen. Sie ist der Ansicht, bei Gebietskörperschaften müsse der Grundsatz der Priorität zurückstehen. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klage scheitert daran, dass im Verhältnis der Parteien zugunsten der Klägerin keine so überragende Bedeutung spricht, dass ihr ein Vorrang vor der Beklagten einzuräumen wäre

→ tritt aber bei überragender Bedeutung des Gemeindepens zurück

##### **heidelberg.de**

LG Mannheim, Ur. v. 08.03.1996 - 7 O 60/96.

Die als Domain-Namen im Internet gewählte Bezeichnung "heidelberg.de" ist eine weltweit eindeutige Bezeichnung für eine Internet-Domain innerhalb des Bereichs "de". Die dadurch ermöglichte Unterscheidung einer bestimmten Person oder Institution von einer anderen ist die klassische Funktion eines Namens. Die Verwendung der Domain "heidelberg.de" verletzt daher das Namensrecht der Stadt Heidelberg, denn häufig - wenn auch nicht in jedem Fall - wird aus dem Namen der Domain auf die Person geschlossen, die diese Domain unterhält.

Die klagende Stadt kann gemäß § 12 BGB verlangen, dass die weitere Benutzung der Adresse "heidelberg.de" unterlassen wird, da ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Benutzer die Domain mit der Klägerin in Verbindung bringt.

anders aber:

##### **Norbert Suhl**

LG Erfurt, Ur. v. 31..01.2002 - 3 O 2554/01

Hat der Gemeindepens keine überragende Verkehrsbedeutung und liegt auf beiden Seiten eine redliche Namensnutzung vor, ist die erforderliche Interessenabwägung anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu treffen.

Die Schutzwürdigkeit einer Partei entfällt, wenn sie bereits Inhaberin der Domain war, aber durch die Nichtzahlung der Gebühren ihre Inhaberschaft verloren und so überhaupt erst die anderweitige Nutzung der Domain ermöglicht hat. In Falle der Gleichnamigkeit bei Privatpersonen ist der Prioritätsgrundsatz jedoch kein tauglicher Maßstab für einen angemessenen Interessenausgleich.



## 2. Firmenbezeichnung gegen bürgerlichen Namen

### **krupp.de**

OLG Hamm, Urt. v. 13.01.1998 - 4 U 135/97

Ein Unternehmen mit überragender Verkehrsgeltung kann die Nutzung des Firmenschlagwortes durch einen Dritten als Domain untersagen. Dies gilt auch bei Identität von Firmenschlagwort und Familiennamen des Dritten.

### **shell.de**

BGH, Urt. v. 22.11.2001 – I ZR 138/99 = NJW 2002, 2031f.

Die Interessen der Parteien sind im Streitfall von derart unterschiedlichem Gewicht, dass es ausnahmsweise nicht bei der Anwendung der Prioritätsregel bleiben könne. Die zwischen Gleichnamigen geschuldete Rücksichtnahme gebietet es, dass der Beklagte [Dr. Andreas Shell] für seinen Domain-Namen einen Zusatz wähle, um zu vermeiden, dass eine Vielzahl von Kunden, die sich für das Angebot des Unternehmens Shell interessieren, seine Homepage aufrufen.

## 3. Firmenbezeichnung gegen Firmenbezeichnung

Bei Gleichnamigkeit hat der Prioritätsjüngere einen Zusatz zu verwenden, der die Verwechslung vermeidet.

### **alcon.de**

OLG Frankfurt, Urt. v. 04.05.2000 – 6 U 81/99

Besteht zwischen zwei eingetragenen Unternehmenskennzeichen zwar Kennzeichenidentität, nicht aber die nach dem Markenrecht erforderliche Branchennähe, hat das ältere Unternehmen grundsätzlich keinen Unterlassungsanspruch gegen das jüngere bezüglich der Verwendung des Firmennamens als Internet-Domain.

Problem: Wann besteht eine Verwechslungsgefahr?

Beispiele:

### **Intershop ↔ Interplussshop**

LG Düsseldorf MMR 2001, 560

Das Einschleichen von unbetonten Zwischensilben oder wenig auffälligen Abweichungen im Wortinnern ist nicht geeignet, eine Verwechslungsgefahr zu verhindern. Die Gewohnheit der Internetnutzer, auf Unterschiede zu achten, ändert daran nicht, da der Gesetzge-

ber es bisher abgelehnt habe, ein Sonderrecht für Domains zu schaffen.

### **T-Online ↔ donline.de**

LG Düsseldorf, Urt. v. 21.07.1999 – 34 O56/99

Zwischen der Marke der Klägerin "t-online" und der Domain der Beklagten "donline.de", die auch Inhaber der Marke "donline" ist, besteht keine Verwechslungsgefahr.

### **Freundin ↔ freundin.de**

OLG München, Urt. v. 02.04.1998 - 6 U 4798/97

Der Inhaber eines bekannten Zeitschriftentitels kann gegen die Domain "freundin.de" vorgehen, da durch die Eingabe des Domainnamens auf der Webseite es naheliegend ist, dass durch den Bekanntheitsgrad des Zeitschrift sich die Marktchance der Partnervermittlung "freundin.de" erhöhen. Die Beklagte hängt sich mit ihrer Domain "freundin.de" an den hohen Bekanntheitsgrad der gleichnamigen Zeitschrift in unlauterer Weise an.

### **AIDA (aida.de) ↔ aidu.de**

BGH Urt. v. 29.07.2009 – I ZR 102/07

Die Kennzeichen Aida und AIDU sind trotz eines hohen Maßes der Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Dienstleistungen (Reisedienstleistungen) markenrechtlich nicht verwechslungsfähig. Begründet wird dies damit, dass der Verkehr das Zeichen Aida mit der Oper von Verdi assoziiert. Damit kommt nach Ansicht des BGH der Grundsatz zum Tragen, dass eine nach dem Bild und/oder nach dem Klang zu bejahende Verwechslungsgefahr der sich gegenüberstehenden Zeichen zu verneinen sein kann, wenn einem Zeichen ein klar erkennbarer eindeutiger Sinngehalt zukommt.

Ein Anspruch auf Verzicht auf die Registrierung einer Domain (hier: "aidu.de") kann überhaupt nur dann begründet sein, wenn jedwede Verwendung des Domain-Namens eine Verletzung von Marken- oder Kennzeichenrechten darstellt und zwar gerade auch im Bereich anderer Branchen.

### **Peek & Cloppenburg**

BGH, Urt. v. 31.03.2010 – I ZR 147/07

[www.peek-cloppenburg.de](http://www.peek-cloppenburg.de) ↔ [www.peek-und-cloppenburg.de](http://www.peek-und-cloppenburg.de)

Düsseldorf

Hamburg

Die Gleichgewichtslage, die zwischen zwei in derselben Branche, aber an verschiedenen Standorten tätigen gleichnamigen Handelsunternehmen besteht, kann dadurch gestört werden, dass eines der beiden Unternehmen das Unternehmenskennzeichen als Internetadresse oder auf seinen Internetseiten verwendet, ohne dabei ausreichend deutlich zu machen, dass es sich nicht um den Internetauftritt des anderen Unternehmens handelt

#### 4. Gebrauch eines Städtenamens mit anderer Top-level-domain

**solingen.de ↔ solingen.info**

BGH, Urt. v. 21.09.2006 -I ZR 201/03: Zuordnungsverwirrung

Es liegt eine unberechtigte Namensanmaßung vor, wenn ein fremder Name als Internetadresse benutzt wird. Dies gilt auch bei der Verwendung des Namens einer Gebietskörperschaft. Bei einer Internet-Adresse wird eine Zuordnungsverwirrung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Name der Gebietskörperschaft mit der Top-Level-Domain "info" verknüpft wird. Vielmehr orientiert er sich an der Second-Level-Domain Solingen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass allgemeine, nicht länderspezifische Top-Level-Domains eine Zuordnung zu bestimmten Namensträgern entgegen wirken. So ist es möglicherweise keine Namensverletzung, den Namen einer Gebietskörperschaft mit den Top-Level-Domains "biz" oder "com" zu verwenden. Die Top-Level-Domain "info" ist jedoch weder branchen- noch länderbezogen und grenzt auch anhand anderer Kriterien den Kreis der Namensträger nicht ein. Insbesondere folgt aus der Verwendung dieser Top-Level-Domain für den Internet-Nutzer nicht, dass es sich um das Informationsangebot eines Dritten und nicht des Namensträgers handelt.